

Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 110.

N^o 43.

63. Jahrgang.

Dienstag, den 22. Februar

1916.

Bekanntmachung,

den Viehhandel im Königreiche Sachsen betreffend.

vom 15. Februar 1916.

Nachstehend wird die gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 11. Februar 1916, den Betrieb des Viehhandels im Königreiche Sachsen betreffend (Sächsische Staatszeitung Nr. 35) erlassene Satzung veröffentlicht.

Anmeldungen zur Mitgliederliste (§ 3) und Anträge auf Verleihung der Mitgliedschaft (§ 4) sind bei der unteren Verwaltungsbehörde des Wohn- oder Niederlassungs-ortes (Stadttrat der Städte mit revidierter Städteordnung, Amtshauptmannschaften) und, wenn ein solcher in Sachsen nicht besteht, unmittelbar beim Verbandsvorstand anzubringen. Sie müssen insbesondere erkennen lassen, ob es sich um zwangsweise (§ 3) oder freiwillige (§ 4) Mitgliedschaft handelt. Die Verwaltungsbehörde gibt die Anmeldungen und Anträge — soweit erforderlich, nach vorheriger Erörterung — mit gutachtlicher Aeußerung listenweise nach der Art der Mitgliedschaft geordnet, an den Verbandsvorstand weiter. Dieser verabfolgt die Ausweis- und Nebenkarten gegen Entrichtung der geordneten Gebühr (§ 16). Er kann sich hierzu insbesondere auch der Vermittlung der Gemeindebehörden bedienen.

Ministerium des Innern.

Satzung für die Regelung des Viehkaufs im Königreiche Sachsen.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, einschließlich Kälbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Umfang des Königreiches Sachsen ein Verband gebildet worden.

Der Verband führt den Namen: Viehhändlerverband des Königreiches Sachsen.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Leipzig.

Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung und den Absatz von Vieh im Königreiche Sachsen.

Er ist mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

Dem Verbands gehören an:

1. alle Viehhändler, die im Königreiche Sachsen ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe betrieben haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstande die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Königreiche Sachsen haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbands zur Mitgliederliste anzumelden.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die im Königreiche Sachsen Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen;
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Königreiche Sachsen eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Königreiche Sachsen Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;
3. Viehhändler, die im Königreiche Sachsen ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe nicht getrieben haben;
4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtverbände), die ihren Sitz im Königreiche Sachsen haben.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweis- und Nebenkarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweis- und Nebenkarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweis- und Nebenkarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweis- und Nebenkarte auf die Person auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweis- und Nebenkarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

Die Ausstellung von Ausweis- und Nebenkarten ist zu verweigern, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu unterlagen.

Die Verweigerung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweis- und Nebenkarten vorliegen.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweis- und Nebenkarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu unterlagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Mit der Entziehung der Ausweis- und Nebenkarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Königreiche Sachsen.

Ueber Beschwerden wegen der Verweigerung oder Entziehung von Ausweis- und Nebenkarten entscheidet das Ministerium des Innern endgültig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweis- und Nebenkarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist im Königreiche Sachsen — vorbehaltlich von Ausnahmegewilligungen — nur gestattet: dem Verbands selbst mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweis- und Nebenkarte erhalten haben.

Der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 kg und mit Ferkeln und Läufer-schweinen im Gewicht unter 50 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

Ueber jedes nach § 7 dem Verbands und seinen Mitgliedern vorbehaltene Vieh-handelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere, von der bei Schafen abgesehen werden kann, vom Käufer eine vorchriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Uebernahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen, eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung im Königreich Sachsen getätigten Viehkaufgeschäfte Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstande des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 dem Verbands übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernennt auf Widerruf das Ministerium des Innern. Von den Mitgliedern werden je eines von den Handelskammern Dresden und Leipzig aus der Zahl der im Königreiche Sachsen an-sässigen Viehhändler, eines vom Landeskulturrat und eines von der Fleischereinigung des Verbandes vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Varauslagen.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Berufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Ministeriums des Innern über seine Zusammensetzung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Verbandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern; hiervon werden 5 durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, je ein Mitglied ernennt die Stadträte der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau und 5 Mitglieder ernennt das Ministerium des Innern.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr berufen. Er ist über die Verwendung eines Ueberschusses und die Deckung eines Fehlbetrages zu hören (§§ 17 und 20).

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstande berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder 5 Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabchluß vorzulegen.